

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

29. JAHRGANG
2. JANUARHEFT

2/75

S. 33 -64

Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts — ein Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, Heusinger,
zur Begründung der Entwürfe der Änderungsgesetze zum StGB, zur StPO, zum SVWG und zum StRG
vor der Volkskammer der DDR am 19. Dezember 1974

Die Entwürfe der Änderungsgesetze zum Strafgesetzbuch, zur Strafprozeßordnung, zum Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz sowie zum Strafrechtregistergesetz sind ein weiterer Beitrag zur Vervollkommnung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung. Als Ausdruck des Willens und der Interessen der Arbeiterklasse dient das sozialistische Recht dem Schutz und der Sicherung unserer Gesellschaftsordnung und dem Schutz der Rechte der Bürger, die in einem wachsenden Maße die Verwirklichung des Rechts und die Einhaltung der Gesetzlichkeit als ihre Angelegenheit betrachten.

Die 1968 in Kraft getretenen Gesetze auf den Gebieten des Straf-, Strafverfahrens-, Strafvollzugs- und Wiedereingliederungs- sowie des Strafrechtregisterrechts haben sich in der Praxis bewährt. Um die Anstrengungen der Kollektive der Werktätigen sowie der Justiz- und Sicherheitsorgane im Kampf gegen Rechtsverletzungen, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, noch effektiver zu gestalten, sollen die genannten Gesetze ergänzt und bestehende Lücken geschlossen werden.

Das entspricht zahlreichen Vorschlägen und Anregungen breiter Kreise unserer Bevölkerung zur konsequenten Ahndung insbesondere von Angriffen gegen das sozialistische Eigentum und das Leben und die Gesundheit der Bürger. Mit zunehmendem Erfolg nehmen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs in der Bewegung um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit immer mehr Werktätige in den Betrieben und Wohngebieten an der Verwirklichung des Rechts und der Erhöhung der Rechtssicherheit als Beitrag zur Erfüllung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe teil.

Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der dabei erreichte Stand des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger sowie die bei der Verwirklichung unseres Rechts gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse bilden die Grundlage für die vorliegenden Gesetze. Die Feststellungen der Justiz- und Sicherheitsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonders in den letzten Jahren lassen erkennen, daß die Mehrzahl der Straftaten in der DDR weniger schwerwiegend ist.

Diese Tatsachen erlauben es, gegenüber solchen Tätern, die keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben,

in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in Zukunft Strafen ohne Freiheitsentzug anzuwenden. Die Gesetzesentwürfe sehen jedoch vor, die Strafen ohne Freiheitsentzug, vor allem die Verurteilung auf Bewährung, noch wirksamer auszugestalten. Deshalb sollen die Möglichkeiten des Gerichts, solche verurteilten Bürger in verbindlicher Weise zur Bewährung und Wiedergutmachung zu verpflichten und von ihnen ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu fordern, erweitert werden, um eine echte Bewährung zu erreichen.

Zur Steigerung der Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle und Erziehung dieser Verurteilten ist in den vorliegenden Entwürfen der Änderungsgesetze zum StGB und zur StPO vorgesehen, die Rechte und Pflichten der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Vorstände der Genossenschaften, vor allem auch der Kollektive der Werktätigen zu erhöhen und zu konkretisieren. Die gerichtliche Kontrolle über die Erziehung und weitere Entwicklung der auf Bewährung Verurteilten und der auf Bewährung Straffentlassenen wird verstärkt.

Es entspricht ebenso der bisherigen Linie der Strafpolitik, daß mit den vorgeschlagenen Änderungen im StGB bessere gesetzliche Grundlagen für eine größere Konsequenz gegenüber solchen Personen geschaffen werden, die aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen und wiederholt Straftaten begehen. Das ist eine den Erfordernissen des Lebens entsprechende Reaktion; sie ist zum Schutz unserer Gesellschaft und der Bürger sowie des sozialistischen Eigentums notwendig. Sie ist zugleich Teil jener Maßnahmen, die das sichere Leben in der Geborgenheit der sozialistischen Gesellschaft zum Ausgangspunkt und zum Ziel haben.

Die entsprechenden Bestimmungen werden durch die längere Dauer der Eintragung von Rückfalltaten im Strafrechtregister, die mit der vorgesehenen Änderung des Strafrechtregistergesetzes eingeführt wird, ergänzt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes erfolgt eine weitere Differenzierung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, um eine noch wirksamere Erziehung zu sichern.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Haftstrafe beweisen, daß mit ihrer Anwendung eine schnelle, disziplinierende Wirkung erreicht wird. Ihr Anwendungsbe-